

Hinweisblatt

zum vorbeugenden Brandschutz von Tierhaltungsanlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

Mit diesem Hinweisblatt erhalten Sie einen Maßnahmenkatalog zum vorbeugenden Brandschutz bei der Planung und Ausführung von Tierhaltungsanlagen.

Nach § 14 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) müssen bauliche Anlagen so errichtet, geändert und instand gehalten werden und so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Mögliche Brandschutzmaßnahmen:

1. Gebäude- und Nutzungsbeschreibung

Bau- und Betriebsbeschreibung bzw. Gebäude- und Nutzungsbeschreibung müssen entsprechend der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) erstellt werden.

2. Baulicher Brandschutz

- 2.1 Tragende Konstruktion (widerstandsfähig gegen Feuer) und Dach (widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme).
- 2.2 Gebäudetrennwände bzw. Brandwände gem. §§ 7 und 8 DVO-NBauO.
- 2.3 Deckenkonstruktionen einschl. der Verkleidungen und Dämmschichten müssen mind. mit schwer entflammaren und nicht brennend abtropfenden Materialien ausgeführt werden. Die Dämmung ist zusätzlich durch Verschraubung an der tragenden Konstruktion mit der Unterkante gegen Herabfallen zu sichern.
- 2.4 Feuer- und Rauchschutztüren.
- 2.5 Wände und Decken, die den Stall von Technik- und Nebenräumen trennen, sind feuerbeständig auszuführen. Öffnungen, Installationen und Leitungen im Sinne der DVO-NBauO sind mit entsprechenden Feuerschutzabschlüssen zu schließen. Türen und Luken in Decken müssen feuerhemmend ausgeführt werden.
- 2.6 Stalleinbauten müssen in Abhängigkeit von Tierart und Haltungsform vorrangig aus nicht brennbaren Materialien bestehen.

3. Rettungswege/Ausgänge ins Freie

- 3.1 Lage und Anordnung der Rettungswege/Ausgänge ins Freie sind in Abhängigkeit von Tierart und Haltungsform darzustellen, die Entfernung ist gemäß § 12 DVO-NBauO zu bemessen.
- 3.2 Türen in den Rettungswegen (u.a. Angabe der Klappen- und Türöffnungen in den Buchten und Gängen) sind in ihrer Zahl, Höhe und Breite der jeweiligen Tierart anzupassen.
- 3.3 Die Rettungswege/Ausgänge ins Freie sind zu kennzeichnen.

4. Stalltechnische Anlagen

- 4.1 Elektrische Steuerungs- und Regelanlagen sind in einem baulich getrennten Technikraum unterzubringen.
- 4.2 Elektrische Anlagen müssen den VDE Bestimmungen für „feuergefährdete Betriebsstätten“ entsprechen und dürfen nur durch einen Elektrofachmann installiert und instand gehalten

werden. In regelmäßigen Abständen, mind. jedoch alle zwei Jahre, ist die elektrische Anlage durch einen Sachkundigen auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen.

- 4.3 Es sind Angaben zum geplanten Heizungssystem des Stallgebäudes zu machen. Gasheizsysteme mit offener Flamme sind auszuschließen.
- 4.4 Für alle Tierhaltungen müssen leicht zu öffnende, vom elektrischen Strom unabhängige Entriegelungssysteme vorhanden sein.
- 4.5 Für Lüftungsanlagen, die gleichzeitig als Rauchabzug geplant sind, ist ein Nachweis gem. den anerkannten Regeln der Technik und den DIN-Vorschriften zu führen.
- 4.6 Angaben zu geplanten Alarmierungs-/Brandmeldeanlagen (Nachweis gem. den anerkannten Regeln der Technik und den DIN-Vorschriften) im Zusammenhang mit der Nutztierhaltungsverordnung sind vorzusehen. Dabei ist darzulegen, wie das Betriebspersonal bei einer Betriebsstörung (Ausfall von Heizungssystemen, Überhitzung, Fütterungsausfall) informiert bzw. alarmiert wird.
- 4.7 Es ist eine Notstromversorgung vorzusehen.
- 4.8 Sofern auf dem Stallgebäude eine Photovoltaik-Anlage errichtet werden soll, ist dies der Genehmigungsbehörde mit dem Bauantrag mitzuteilen. Dabei sind die jeweils einschlägigen Anforderungen für diese Anlagen einzuhalten, die von der Genehmigungsbehörde weiter konkretisiert werden können.

5. Brandbekämpfung

- 5.1 Art der Feuerlöcher und deren Anzahl und Anordnung sind darzustellen.
- 5.2 Es ist dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann. Es müssen mind. 800 Liter pro Minute über 2 Stunden zur Verfügung stehen. Es müssen 50 % im Umkreis von 150 m und 50 % im Umkreis von 300 m nachgewiesen werden.
- 5.3 Befestigte Flächen für die Feuerwehr und Bewegungsflächen sind mind. zweiseitig am Gebäude mit Berücksichtigung des Trümmerschattens vorzusehen. Bei Gebäudebreiten über 20 m sind ausreichende Bewegungsflächen (mind. 5 m) um das Stallgebäude für die Brandbekämpfung vorzusehen.

6. Betriebliche/organisatorische Maßnahmen

- 6.1 Es ist ein Absperrbereich für die evakuierten Tiere vorzusehen und im Lageplan einzutragen. Die Evakuierungsfläche sollte so bemessen sein, dass sie der Hälfte der im Stallgebäude vorhandenen Tierhaltungsflächen entspricht. Der Absperrbereich außerhalb des Stallgebäudes ist einzuzäunen und auszuleuchten.
- 6.2 Es muss ein Feuerwehrplan (Brandschutz- und Tierrettungspläne mit Angabe der Tierarten in den anderen auf der Hofstelle vorhandenen Ställen) als Lageplan mit Wasserentnahmestelle, Zufahrt, Türen und ggf. mit Brandabschnitten erstellt werden. Darüber hinaus gehende Notfallplanungen sind im Einzelfall auf Verlangen der Genehmigungsbehörde zu erstellen.
- 6.3 Feuerwehrschränke für die gesamte Hofanlage.

Weitere tierspezifische Anforderungen:

Rinderställe

- In den Bauvorlagen sind die Stallbereiche, die für Einstreumaterial vorgesehen sind bzw. die mit Kunststoffbodenmatten ausgelegt werden sollen (Vorlage des Produktblattes) zu markieren.
- Markierung der Stallbereiche, die für Spaltenböden (Beton oder Kunststoff) vorgesehen sind.
- Gangbreiten in den Ställen mind. 4 m.

Bullenställe

- Die Boxentore müssen einfach zu betätigende Verriegelungssysteme haben,

- Tierrettung nur durch sachkundiges Personal möglich,
- besondere Absicherung (Einzäunung) der Evakuierungsfläche außerhalb des Stalles und dessen Zuwegung,
- ansonsten wie die Rinderställe.

Mutterkuh- und Kälberställe

- In den Bauvorlagen sind die Strohlagerflächen bzw. Flächen mit Einstreumaterial zu markieren
- Tierrettung nur durch sachkundiges Personal möglich,
- ansonsten wie die Rinderställe.

Schweine- und Ferkelställe

- Die Ställe sind grundsätzlich als „Kammställe“ zu planen (geradlinige Rettungswege mit Notausgang),
- die Boxentore müssen in beide Gangrichtungen zu öffnen sein,
- bei Verwendung von Kunststoff-Spaltenböden bzw. weiteren Einbauten aus Kunststoff sind keine Gasheizstrahler mit offener Flamme zu verwenden,
- Zwischenwände sind grundsätzlich in Mauerwerk bis zur schwer entflammaren Decke herzustellen,
- Türbreiten in den Rettungswegen mind. 76 cm,
- Einzäunung der Evakuierungsfläche außerhalb des Stalles.

Hähnchen- und Putenmastställe

- Je Giebelseite sind Fluchttore mit mind. 4 m Gesamtbreite vorzusehen,
- die Einzäunung der Evakuierungsfläche ist mit einer Zaunhöhe von 1 m ausreichend,
- bei mehreren Ställen kann die Größe der Evakuierungsfläche auf die Hälfte einer Stallfläche begrenzt werden,
- bei Doppelställen ist der Zwischenbau feuerbeständig auszuführen (es ist ein Durchgang für die Feuerwehr zu schaffen),
- Angabe des Einstreumaterials.

Legehennenställe einschl. Elterntierställe

- Detaillierte Angabe der Haltungsart und der Einbauten (z.B. Voliereneinbauten mit Unterteilungen für eine Kleingruppen- bzw. Sektionenhaltung, dabei müssen zwei gegenüberliegende Ausgänge je Gruppe bzw. Sektion geplant werden),
- bei Freilaufhaltung sind die Auslaufklappen zentral über die Klima-, Lüftungs- oder Brandmeldeanlage zu steuern,
- empfehlenswert ist grundsätzlich der Einbau einer Brandmeldeanlage,
- Einzäunung der Evakuierungsfläche entsprechend den Hähnchen- und Putenmastställen.

Pferdeställe

- durch die relativ hohen Brandlasten (Einstreu, eingebaute Holzbauteile etc.) ist, neben der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile, die Rettungsweglänge der zu evakuierenden Pferde zu berücksichtigen,
- es ist zu empfehlen, die Pferdeboxen mit direkten Ausgängen ins Freie vorzusehen,
- Ausgänge, die für die Rettung der Pferde bestimmt sind, sind mind. in der Größe 1,25 m x 2,50 m auszuführen,
- Bei Pferdeställen mit Reithallen sind die beiden Nutzungseinheiten mindestens durch eine Trennwand gemäß § 7 DVO-NBauO zu trennen, je nach Gebäudegröße wird eine innere Brandwand erforderlich (§ 8 DVO-NBauO)